

RS UVS Steiermark 1996/05/29 30.11-36/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1996

Rechtssatz

Würde eine nicht gemäß § 16 Abs 4 BaSchV gepöhlzte Künette von einem anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen errichtet, hat der Verantwortliche einer Installationsunternehmung (§ 9 Abs 2 VStG) die fehlende Pöhlung nur dann ebenfalls zu verantworten, wenn ein Arbeiter der vor ihm vertretenen Unternehmung in der nicht gesicherten Künette gearbeitet hat.

Schlagworte

Baustelle Künette Pöhlung Arbeitgeber Verantwortlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at